

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 11 (1925)
Heft: 21

Vereinsnachrichten: Zum Ausbau unserer Krankenkasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Ausbau unserer Krankenkasse

Werte Kassamitglieder!

Zum ersten Mal, seitdem unsere Kassa besteht, gehen wir uns in die Lage versetzt, unsere getreuen Kassamitglieder in einer Urabstimmung in wichtiger Angelegenheit anzufragen. Es handelt sich um einen weiteren Ausbau derselben, um den uns viele andere Kassen beneiden könnten.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde diese so sozial wirkende Institution am 1. Januar 1909 gegründet, und im folgenden Jahre empfangen wir aus der Hauptkasse des B. f. L. u. Sch. ein Wiegen-geld von Fr. 4700.—. Das Senfförlein ist im

Laufe der 15 Jahre zum kräftigen Baume herangewachsen, in dessen Schatten noch viel mehr Mitglieder wohnen könnten. Unser Fonds wuchs auf rund 33,000 Franken heran, und da es wohl nicht unsere Aufgabe ist, große Fonds anzulegen, d. h. unsere Generation auf Kosten einer kommenden darben zu lassen, unterbreiten wir Ihnen hiemit Vorschläge zur Erweiterung unserer Kassaleistungen.

Wir wissen zwar, daß unsere Kasse hinsichtlich der Leistungen andern Kassen durchaus nicht zurücksieht und an Einzahlungen der Mitglieder bedeutend weniger bezieht, wie es aus folgender Zusammenstellung leicht ersichtlich ist.

Schweiz. Lehrerverein			Christlich-soz. Krankenkasse			Konkordia			Unsere Kasse		
Alter	Tägliches Krankengeld	Jährliche Einzahlung	Alter	Tägliches Krankengeld	Jährliche Einzahlung	Alter	Tägliches Krankengeld	Jährliche Einzahlung	Alter	Tägliches Krankengeld	Jährliche Einzahlung
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
15—30	4.—	48.—	14—30	4.—	40.80	15—30	4.—	44.40	26—30	4.—	26.40
46—55	4.—	66.—	41—50	4.—	60.—	41—50	4.—	54.—	46—50	4.—	36.—

Krankenpflege allein

100 % Leistung			75 % Leistung			100 % Leistung		
15—30		30.—	15—30		24.—	15—30		15.60
46—55		34.—	41—50		24.—	41—50		24.—

Auch stehen wir in der Dauer der Krankheitsentschädigung — 180 Tage in 360 Tagen — durchaus auf dem Boden des B. f. L. u. Sch. Da unsere Kasse aber den Ärmsten der Armen in erster Linie zu Hilfe kommen möchte, haben wir die Absicht, die Unterstützungsdauer von 180 in 360 Tagen auf 360 in 540 Tagen zu erhöhen.

Wenn es auch, wie wir hoffen, wenige sind, die hievon Gebrauch machen müssen, so sind es doch in den meisten Fällen diejenigen Mitglieder, die durch eine lange Krankheit auch finanziell am meisten leiden, da gewöhnlich auch die Einnahmequelle schon lange vorher versiegt. An diese Erweiterung der Kasse leistet der Bund Fr. 0.50 pro Mitglied und Jahr.

Eine weitere, noch tiefer einschneidende Neuerung bringt die Einführung der teilweisen Krankenpflege (Arzt und Arzneikosten).

Wir wissen, daß viele Krankenkassen durch diesen Versicherungsweig in ruinöser Art belastet wurden u. event. noch werden u. deshalb ihre Beiträge auch für die Krankengeldversicherung derart

erhöhen mußten. In diese Situation möchten wir unsere Kasse allerdings nicht bringen.

Wenn wir der Ursache dieser unangenehmen Erscheinung nachforschen, so liegt die Schuld teils bei den Mitgliedern selbst und zum Teil auch in einem Faktor, den wir leider nicht zu beeinflussen imstande sind. Es gibt eben Kassamitglieder, die den Arzt nur in den äußersten Fällen konsultieren u. dann aber auch andere, die jeder Kleinigkeit wegen den Arzt rufen und so die übrigen Kassamitglieder in unverantwortlicher Weise schädigen.

Dann sind ferner, infolge der mißlichen, teuren Nachkriegszeiten, die Arzthonorare und die Preise der Medikamente derart gestiegen, daß auch dieser Faktor für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse ernstlich in Frage kommt.

Auch ist es uns genügend bekannt, daß eine wesentliche Erhöhung der Mitgliederbeiträge von einer größern Zahl unserer Mitglieder nur schwer getragen werden könnte.

Alle diese Umstände und ev. Konsequenzen veranlassen die Kommission, Ihnen vorzuschlagen, es seien den Kassamitgliedern die Mög-

lichkeit zu verschaffen, sich zu 50 % für Arztkosten und Medikamente zu versichern.

Wenn das Mitglied noch 50 % zu tragen hat, hoffen wir, daß eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen sein sollte. Natürlich sind dabei auch die ärztlichen Konsultationen und die zu Heilzwecken notwendigen Medikamente während der Dienstzeit, also bei Ausübung des Berufes inbegriffen. So hoffen wir, in vielen Fällen beizutragen, daß eine ernstliche Krankheit überhaupt verhütet werden kann.

Natürlich erfordert die Einführung der Versicherung für Krankenpflege bedeutende Mehrleistungen von Seite der Kasse, und um die solide Basis derselben zu sichern, sind wir genötigt, unsern Mitgliedern zu den bereits zu zahlenden Jahresbeiträgen und zwar in allen Klassen und Stufen noch eine Mehrleistung von Fr. 12.— pro Jahr, oder einen Franken per Monat zuzumuten. Sie sehen, die Mehrleistung ist im Verhältnis zu den großen Vorteilen, die Ihnen geboten werden, eine sehr bescheidene und Sie leisten bei uns für beide Zweige der Versicherung nicht so viel, als in andern bekannten Krankenkassen für die gleiche Leistung an Krankengeld allein.

Wenn wir in allen Klassen dieselbe Erhöhung verlangen müssen, so liegt der Grund wohl darin, daß eben alle Mitglieder dieselben Vorteile genießen. Sollte bei den obern Klassen die jährliche Einzahlung für den einen oder den andern unerschwinglich sein, so kann er sich in eine der untern Klassen versetzen lassen, ohne im Krankheitsfalle geschädigt zu sein.

Wir wissen ferner, daß die Gleichstellung der ersten Klasse in dieser Hinsicht uns eine bedeutende Mehrleistung verursacht. Wenn wir Ihnen dieselbe aber doch vorschlagen, tun wir es in der Absicht, in erster Linie auch unsern Familienvätern die Familien sorgen, soweit dies in unsern Kräften steht, zu erleichtern.

Eine Mehrleistung des Bundes für die Krankenpflege in vorgeschlagenem Sinne ist nicht zu erwarten; wir sind also auf unsere eigenen Kräfte angewiesen.

Leider sind aber auch wir genötigt, analog andern Krankenkassen für diesen Versicherungszweig bestimmte Richtlinien aufzustellen; da eben jede Kasse nur dann bestehen und segensreich wirken kann, wenn keine mißbräuchliche Ausnutzung derselben vorkommt und dieselbe auf den Fundamenten gegenseitiger Liebe gegründet ist.

In folgenden Ausführungen ersehen Sie die nach unserer Ansicht notwendigen Erweiterungen oder Abänderungen der Bestimmungen unserer Statuten.

Art. 23. (Zusatz). Bei Krankheiten, die maximal 14 Tage dauern, genügt die amtliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit durch den Schulratspräsidenten. Diese Bestimmung gilt nur für die Schulzeit.

Art. 24. ... innert 540 aufeinanderfolgenden Tagen während 360 Tagen gewährt und ...

Zu Art. 23 letzter Absatz ist noch zu bemerken, daß bei einem Wochenbett die Ausfüllung des bundesamtlichen Wöchnerinnenausweises genügt.

Für die Krankenpflege ist ein Art. 26a neu einzufügen.

Art. 26a.

- a) Die Kasse bezahlt im Krankheitsfalle und auch bei Anfällen 50 % der Kosten für Arzt und Arzneien.
- b) Jedes Mitglied ohne Unterschied der Klasse oder Stufe leistet an die Mehrkosten pro Jahr Fr. 12.—. Diese Prämie ist mit derjenigen für Krankengeld vierteljährlich zum Voraus zu bezahlen.
- c) Die Arztrechnung, wie auch diejenige für Medikamente und anderweitige Auslagen, an die unsere Kasse einen Beitrag leistet, sind auf den Namen des Patienten auszustellen und von diesem zu bezahlen.

Die Auszahlung durch die Kasse erfolgt erst nach Einsendung der quittierten Rechnung. Bei kürzern Krankheiten hat dies innert Monatsfrist und bei längern jedes Quartal zu erfolgen. Die Rechnungen auf den Jahreschluß sind spätestens bis zum 15. Januar einzusenden.

- d) Bei gleichzeitiger Entrichtung von Krankengeld gelten für die Dauer der Bezugszeit die diesbez. Bestimmungen der Krankengeldversicherung. (Art. 24.)

Bei Weiterleistungen für Krankenpflege sind zur Erfüllung der Bestimmungen unter **III. e** die Unterstützungstage während der Krankheit in Abrechnung zu bringen.

- e) Kommt Unterstützung für Krankenpflege während der Ausübung des Berufes in Frage, so leistet die Kasse im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen maximal Franken 100.—. Weitere Leistungen erfolgen erst wieder nach Jahresfrist.

Die Leistungen der Kasse für Krankenpflege hören bei einem Maximalbezug von Fr. 1000.— auf.

In diesem Falle sind aber die erhöhten Jahresprämien auch weiterhin zu bezahlen.

Für den Bezug eines Krankenpflegebeitrages gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Wahl des patentierten Arztes steht dem Patienten frei.

2. Der statutarische Beitrag wird nur für die von einem patentierten Arzte verordneten Arzneien bezahlt.

An andere bewährte Medikamente werden Beiträge nur im Einverständnis der Kommission gewährt.

Unter Arzneien und Medikamenten sind Medizinalweine, Spirituosen und sogenannte Kräftigungsmittel nicht inbegriffen.

3. Beim vom Arzte verordneten Aufenthalte in Spitälern, Heil- und Kuranstalten leistet die Kasse außer dem betreffenden Krankengeld an die Krankenpflegekosten (Arzt, Arzneien und andere Behandlungskosten), sofern diese nicht speziell ausgeschlossen sind, maximal Fr. 2.— pro Tag.

Dasselbe gilt vom Aufenthalte in Privatkliniken.

4. Bei einem gewöhnlichen Kuraufenthalte laut Art. 26 leistet die Kasse nur die Hälfte an die Kosten für den Arzt und die Medikamente.
5. An Röntgenaufnahmen zum Zwecke der Festsetzung der Diagnose wird der statutarische Beitrag während derselben Krankheit nur einmal bezahlt. Maximum Fr. 20.—
6. An die Kosten von physikalisch-therapeutischen Prozeduren (Röntgenbehandlung, Elektrotherapie, Bäder, Massage etc.) bezahlt die Kasse einen Maximalbeitrag von Fr. 30.— innerhalb 360 Tagen laut Art. 26a U. d.

In Spezialfällen entscheidet die Kommission über eine eventuelle Mehrleistung.

7. An die Kosten der Zahn- und Mundbehandlung, für Brillen, Bruchbänder, Binden, künstliche Gliedmaßen und auch an Reisepfesen werden keine Beiträge geleistet.

In Ausnahmefällen kann, wenn keine weiteren Arztkosten erwachsen, die Kommission einen bestimmten, entsprechenden Beitrag beschließen.

8. Sind bei einem Wochenbett keine Arztkosten zu bezahlen, so leistet die Kasse einen Beitrag von Fr. 15.— an die Auslagen für die Hebamme.
9. Neu aufzunehmende Mitglieder haben ohne weiteres sich auch für die Krankenpflege zu versichern.
10. Die Auszahlung des Kranken- und Krankenpflegegeldes geschieht gewöhnlich am Ende des Monats. Ausstehende Beiträge des laufenden Jahres werden jeweils abgerechnet.
11. Die Statuten über die Krankenpflege und auch über die Erweiterung der Unterstützung

treten, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder sich für den Beitritt unterschriftlich verpflichtet und bei Genehmigung des Zentralvorstandes und des Bundesamtes am 1. Jan. 1926 auf die Dauer von 3 Jahren probeweise in Kraft.

12. Sollten die jährlichen Mehrleistungen von Fr. 12.— nicht ausreichend sein, so ist die Kommission jederzeit berechtigt, die Beiträge bis auf Fr. 15.— zu erhöhen.
13. Bei ersichtlicher Ueberforderung für Arzt und Arzneikosten sind die Abmachungen des Konkordates der Krankenkassen mit den Ärzten und Apothekern in der Verrechnung maßgebend.

Werte Kassamitglieder!

Unsere Ausführungen samt den ausgearbeiteten Statuten liegen Ihnen zum gest. Studium vor. Sie können aus denselben leicht ersehen, daß unsere Kasse damit wohl ihr Möglichstes leistet, um unsern Mitgliedern zu dienen. Die Fundamente unserer Kasse wurden von unserm Freunde und Berater Herrn Prof. Güntensperger sel. in sicheren Grund gelegt, so daß wir, ohne befürchten zu müssen, sie könnten erschüttert werden, den Ausbau ruhig wagen dürfen. Wir verdanken aber diese sichere Grundlage auch der tatkräftigen Unterstützung des Bundes und dann aber ganz besonders auch der ehrlichen Solidarität unserer Mitglieder, die in uneigennützigster Weise, Gott dankend für ihre Gesundheit, ihr Scherflein zu Gunsten der armen und bedrängten Mitglieder opferten. Wenn dieser Geist auch fernerhin in unserer Kasse lebt, dürfen wir, trotz der großen Mehrleistungen auf eine gesicherte Zukunft hoffen.

Die Stimmzettel zu unserer Abstimmung werden jedem Mitgliede direkt zugestellt und dann zugleich auch der Zeitpunkt der Stimmabgabe festgesetzt. Wir ersuchen Sie, in dieser so wichtigen Angelegenheit Ihre Stimme unbedingt rechtzeitig abzugeben, damit dieser gewiß segensreich wirkende Ausbau im Interesse unserer kranken Mitglieder — und niemand ist ja vor Krankheiten sicher — sobald als möglich in Kraft treten kann.

Und nun Glückauf!

Mit kolleg. Grüßen!

Für die Krankenkasse
des V. f. L. und Sch.

Die Kommission und
Die Rechnungskommission.

St. Gallen, Mitte Mai 1925.